

Zeitschrift: Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich

Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Zürich)

Band: 9 (1888)

Heft: 9

Artikel: Verfassung des Kantons Glarus vom 22. März 1887

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-286049>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerisches Schularchiv

Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich.

IX. Band

Nº 9

Redaktion: Dr. O. Hunziker in Küsnacht, Lehrer Stifel in Enge, Zeichenlehrer Fr. Graberg in Hottingen und Lehrer R. Fischer in Zürich.

Abonnement: 2 Franken pro Jahrgang von 12 Nummern à 1½ bis 2½ Bogen franco durch die ganze Schweiz.

Inserate: 25 Cts. für die gespaltene Zeile. Ausländische Inserate 25 Pfennige = 30 Cts.

Verlag, Druck & Expedition von Orell Füssli & Co. in Zürich.

1888

September

Inhalts-Verzeichnis: Die Schulartikel in den neuen Kantonalverfassungen von Glarus und Solothurn. — Pädagogische Chronik. — Bücherschau. — Mitteilungen der Schweizerischen permanenten Schulausstellung in Zürich: Eingänge; Varia.

Die Schulartikel in den neuen Kantonalverfassungen von Glarus und Solothurn.

Verfassung des Kantons Glarus vom 22. Mai 1887.

Art. 6 gleichlautend mit Bundesverfassung Art. 49.

Art. 17. Kirchen-, Schul- und Armengüter sind steuerfrei.

Art. 18. Der Staat fördert nach Möglichkeit die Volksbildung.

Das Schulwesen ist unter Aufsicht und kräftiger Beihilfe des Staates Sache der Gemeinden.

Der Primarschulunterricht steht ausschliesslich unter staatlicher Leitung; er ist obligatorisch und unentgeltlich.

Der Staat übt auch die Oberaufsicht über das höhere Schulwesen aus.

Er unterstützt ferner die Gemeinden bei Errichtung und Erhaltung der in Art. 78 benannten Schulen mit Beiträgen.

Art. 19, Lemma 4. Der Staat leistet den Armenpflegen angemessene Beiträge an die Kosten der Versorgung armer Geisteskranken, bildungsfähiger Blinden und Taubstummen, sowie armer, sittlich verwahrloster und geistesschwacher Kinder in geeigneten Anstalten.

Art. 25. Für alle Beamtungen und Bedienstungen sowol im Kanton als in den Gemeinden besteht eine Amtsduer von drei Jahren, nach deren Ablauf indessen die Wiederwahl unbedingt freisteht.

Art. 31. Die Landsgemeinde, als die Versammlung aller stimmberechtigten Landesbewohner, ist die souveräne Behörde des Kantons.

Art. 48. Der Regierungsrat¹⁾ wird von der Landsgemeinde gewählt und ist die oberste Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde des Kantons.

Art. 50. Die Geschäfte des Regierungsrates werden nach Direktionen unter die einzelnen Mitglieder verteilt Wichtigere und grundsätzliche Entscheide gehen in allen Fällen vom Regierungsrat als Behörde aus.

Art. 52. Dem Regierungsrat steht insbesondere zu 6. Die Leitung des Schulwesens, einschliesslich der Festsetzung der Beiträge an Schulgemeinden zur Defizitdeckung, sowie an Schulhausbauten nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 74. Die Schulgemeinde besteht aus sämtlichen innerhalb der Gemeinde wohnenden stimmberechtigten Schulgenossen, einschliesslich der dem betreffenden Schulkreise zugeschiedenen stimmfähigen Kantons- und Schweizerbürger (Art. 22).

Sie beschliesst innerhalb der gesetzlichen Schranken über die Schulangelegenheiten ihres Kreises, hat die Aufsicht über die Verwaltung des Schulvermögens und trifft die ihr durch das Gesetz zustehenden Wahlen.

Art. 75. Die bestehenden Schulgüter dienen mit ihren Zinserträgen vorab zur Bestreitung der alljährlich wiederkehrenden Ausgaben für die Schule und dürfen weder diesem Zwecke entfremdet, noch in ihrem Bestande geschmälert werden.

Art. 76. Die Schulgemeinde ist nach Massgabe der bezüglichen Gesetze berechtigt, für ihre Bedürfnisse Vermögens- und Kopfsteuern zu erheben.

Mit Bezug auf Vermögenssteuern für Schulzwecke sollen für industrielle Etablissements diejenigen ihrer Inhaber, die nicht ohnehin in der Gemeinde steuerpflichtig sind, mit demjenigen Teile ihres steuerbaren Vermögens, welchen das betreffende Geschäft oder ihr Anteil an demselben repräsentirt, in das Steuerregister derjenigen Gemeinde eingetragen werden, wo jenes liegt. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Wo es auf Grund der in Art. 74 enthaltenen Bestimmungen zweifelhaft erscheint, in welcher Schulgemeinde ein Niedergelassener sein Stimmrecht auszuüben und die entsprechenden Verpflichtungen zu erfüllen hat, entscheidet nach Anhörung aller Beteiligten der Regierungsrat.

Art. 77. Schulgemeinden, welche nicht im stande sind, mittelst der Zinsen des Schulgutes, zuzüglich einer Vermögens- und Kopfsteuer von 1½ Fr. vom tausend Vermögen und vom Kopf (Art. 76) die laufenden Bedürfnisse der Primarschule nach Massgabe der Vorschriften der jeweiligen Gesetzgebung zu befriedigen, sind berechtigt, zu verlangen, dass der dahерige Ausfall zu drei Vierteilen aus der Landeskasse, zu einem Viertel von dem oder den Tagwen, welche die Schulgemeinde bilden, gedeckt werde.

¹⁾ Landammann, Landstatthalter und fünf Mitglieder.

Art. 78. An ausserordentliche Ausgaben der Schulgemeinden, wie Neubauten oder Erweiterung bestehender Schulhäuser, welche die staatliche Genehmigung erhalten haben, leistet der Kanton innerhalb des gesetzlichen Rahmens einen den Verhältnissen angemessenen Beitrag.

Die übrigen daherigen Kosten haben die betreffenden Tagwen zu bestreiten, sofern nachweislich das Maximum der Schulsteuer nicht ausreicht, um innert fünf Jahren die daherigen Kosten abzutragen.

Die Art und Höhe der Beitragsleistung des Staates an die Primar-, Sekundar-, Bezirks-, Fortbildungs- und gewerblichen Schulen regeln sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Verfassung des Kantons Solothurn vom 23. Oktober 1887.

Art. 6. Es dürfen keine öffentlichen Stellen auf Lebenszeit verliehen werden.

Die Amts dauer der Behörden und Beamten des Staates und der Gemeinden, soweit sie nicht durch besondere Gesetze festgestellt ist, beträgt vier Jahre.

Art. 47. Der gesamte im Kanton erteilte Unterricht steht unter der Aufsicht des Staates.

Die vom Staate und den Gemeinden errichteten und unterhaltenen Primarschulen und weiteren Unterrichtsanstalten stehen ausschliesslich unter staatlicher Leitung.

Der Besuch der öffentlichen Primarschule ist unentgeltlich und, gesetzliche Ausnahmefälle vorbehalten, obligatorisch.

Wer eine nicht vom Staat geleitete Schule oder Unterrichtsanstalt halten will, hat hiefür die staatliche Bewilligung einzuholen.

Art. 48. Die Gemeinden liefern die Lehrmittel und Schulmaterialien für die Primarschulen unentgeltlich.

Art. 49. Die Besoldung eines Primarlehrers beträgt mindestens 1000 Fr. Von den hieraus erwachsenden Mehrkosten trägt der Staat die Hälfte. Er bezahlt die betreffende Summe an sämtliche Gemeinden im Verhältnis der nach § 51 litt. b des Primarschulgesetzes vom 3. Mai 1873 an die Gemeinden zu leistenden Beiträge.

Art. 50. Der Staat unterstützt nach Kräften die Errichtung und Erhaltung beruflicher Fortbildungsschulen und die Abhaltung landwirtschaftlicher Kurse.

Er erleichtert durch zweckentsprechende Vorkehren unbemittelten, fähigen Schülern den Besuch der Bezirksschulen und der Kantonsschule.

Art. 51. Ein Erziehungsrat von fünf Mitgliedern, dessen Befugnisse vom Kantonsrate festgesetzt werden, wird dem Erziehungsdepartement beigegeben.

Art. 68, Lemma d. Der Staat fördert nach Kräften die freiwillige Armen- und Krankenpflege und die berufliche Ausbildung armer Kinder.

Art. 72. Der Staat schützt und fördert die Interessen des Handels, der Industrie und der Gewerbe, unter anderm durch eine zweckmässige Einrichtung des Lehrlingswesens.